

Muri bei Bern, 8. Oktober 2020

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Muri bei Bern für Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung beschlossen. Dies hat auch für den Sportbereich weitere Lockerungen zur Folge.

Die Gemeinde Muri bei Bern ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den "Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten" des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Zielsetzung

Ziel ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt - immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei wird im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen gesetzt.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.

- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen:** In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person*:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

*Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen ist für den Individualsport nicht erforderlich.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung.
- Sportveranstaltungen dürfen bis zu 1000 Personen umfassen (Zuschauende und Sportlerinnen und Sportler)
- Kann die Distanzregel (mindestens 1.5 Meter Abstand) nicht eingehalten werden, muss der Veranstalter entweder das Tragen von Schutzmasken durchsetzen oder gewährleisten, dass die anwesenden Personen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).
- Die Kantone können die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren.

Contact Tracing

- Ist bei einer Veranstaltung ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden rückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Einteilung der Teilnehmenden in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Sektoren ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Sektoren der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt das BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregel von 1.5 Metern durchgehend eingehalten werden, darf auf die Einteilung in Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.

- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Eingangsbereich, Gänge, Garderoben und WC-Anlagen

- In allen öffentlichen Innenräumen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden (Eingangs- und Verpflegungsbereiche, Gänge, Garderoben, WC-Anlagen etc.) besteht eine allgemeine Maskentragpflicht. Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Verantwortung

- **Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

- **Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

- **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept inkl. Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

SCHULVERWALTUNG MURI BEI BERN
Andreas Friderich, Bereichsleiter